

## **Allgemeine Bedingungen zur Vermietung von Räumen in der Stadthalle**

Die Stadt Dillenburg überlässt Räume in der Stadthalle Dillenburg auf schriftlichen Antrag zu den folgenden Bedingungen:

1. Über jede Benutzung wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, mündliche Nebenabreden sind ungültig.
2. Der Benutzer verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.  
Jeder Mieter hat nach Umfang und Art der Veranstaltungen die geltenden Brandschutz- bzw. Brandsicherheitsbestimmungen in Verbindung mit den Versammlungsstättenrichtlinien zu beachten.  
Gesetzlich notwendige Brandsicherheitsmaßnahmen sind mit dem Ressort für Sicherheit und Ordnung, Frau Theresa Weiß, Bahnhofplatz 1, 35683 Dillenburg, Tel.: 02771/896-214, mobil 0170/7884993 abzustimmen. Soweit in diesem Zusammenhang notwendige Brandwachen bestellt bzw. Brandsicherheitsdienste erbracht werden, erfolgt die Kostenerstellung nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dillenburg. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendige polizeiliche und steuerliche Anmeldung der Veranstaltungen sowie die Einrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Benutzers.
3. Garderobenablage bei Saalveranstaltungen ist Pflicht. Für Entgegennahme, Ausgabe und Haftung ist der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Pächter der Gastronomie zuständig.
4. Die Bewirtung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Restaurantbetriebes im Hause. Einzelheiten der Bewirtung sind vom Benutzer direkt mit dem Pächter zu vereinbaren.
5. Etwaige Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Benutzers, über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Benutzer vorher mit dem Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten zu verständigen. Für Beschädigung aller Art sowie bei Zuwiderhandlungen haftet der Benutzer.  
Entfernt der Benutzer die Dekoration nicht oder nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Stadt. Ein Einspruch gegen die Höhe der Kosten steht dem Benutzer nicht zu. Für Nachteile, die der Stadt aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration entstehen, haftet der Benutzer. Die Regelung gilt für Bühnenausstattung und Requisiten sinngemäß.
6. Reklame, insbesondere Transparente, Schilder und Plakate dürfen an Fassaden und Hauswänden der Stadthalle nur mit Einwilligung der Stadt Dillenburg angebracht werden.
7. Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Benutzer für den vollen Ausfall, soweit eine anderweitige Benutzung erfolgt, für eine evtl. Mindereinnahme.

8. Die Stadt überlässt dem Benutzer die Halle/ die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zur Stadthalle und den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 BGB unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei Bedarf nachzuweisen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Bei Messen, Verkaufs- und Kunstausstellungen wird dem Veranstalter empfohlen, eine entsprechende Ausstellungsversicherung gegen Beschädigung und Diebstahl abzuschließen.

Bei der Einwirkung durch höhere Gewalt, die eine Benutzung der Räumlichkeiten in Frage stellt, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

9. Städtischen Bediensteten ist in Ausübung von Amtshandlungen freier Eintritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

10. Die Stadt stellt ihre technischen Einrichtungen wie Lautsprecheranlagen, Rundfunkübertragungsanlage, Bühneneinrichtung u.ä. gegen Gebühr nur dann zur Verfügung, wenn eine technisch vorgebildete Person im Einverständnis mit der Stadt die Geräte bedient.

11. Der Benutzer verpflichtet sich, die Anweisung des Hausmeisters zu beachten. Für etwaige Beschädigungen an den Objekten haftet der Benutzer der Stadt in vollem Umfang. Bringt der Benutzer bei Übernahme des Objektes keine Beanstandung vor, so gilt das Objekt als einwandfrei.

12. Die Bestuhlung der Räumlichkeiten hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen.

13. Der Benutzer hat die Räumlichkeit nach der vereinbarten Zeit unverzüglich zu verlassen.

14. Etwaige anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dillenburg